News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 33 (Oktober 2017)



Zu den Pflichten einer Bank bei Gewährung eines Fremdwährungskredits

Zu den Pflichten einer Bank bei Gewährung eines Fremdwährungskredits

Sachverhalt:

Einer der beiden Kläger hatte bereits 2004 bei einer Versicherungsgesellschaft eine Lebensversicherung mit einer Laufzeit bis 2020 abgeschlossen. Im Zusammenhang mit den Plänen der Kläger zum Erwerb eines Hauses hat dieselbe Versicherungsgesellschaft den Klägern dann die Aufnahme eines Kredits bei dessen Hausbank und den Abschluss einer Lebensversicherung als Tilgungsträger bzw Sicherheit empfohlen. Zwischen der beklagten Bank Versicherungsgesellschaft gab es zwar einen "Kooperationsvertrag", zu dessen Inhalt und Ausgestaltung konnte das Gericht aber nichts Näheres feststellen; insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass die Versicherungsgesellschaft mit der beklagten Bank zusammenarbeitete. Im Zuge der Kreditaufnahme bei der beklagten Bank legten die Kläger die Unterlagen über die bei der Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Lebensversicherung vor. Die beklagte Bank prüfte diese (nur noch) auf Plausibilität. In die Vermittlung oder den Abschluss der Lebensversicherung war die beklagte Bank nicht involviert.

Die Kläger behaupten, die beklagte Bank hätte sich nicht auf eine Plausibilitätsprüfung beschränken dürfen und machen Schadenersatzansprüche geltend.

Beurteilung durch den OGH:

Im vorliegenden Fall war die ausschließliche Tätigkeit der beklagten Bank die Finanzierung des Immobilienankaufs der Kläger. Eine Anlageberatung führte sie nicht durch; vielmehr kamen die Kläger bereits mit einem ausgearbeiteten Konzept zur beklagten Bank. Wenn aber der Finanzierer – wie hier – nur als solcher tätig wird, kommt eine Haftung nur bei Kenntnis von Umständen in Betracht, die ein Fehlschlagen des finanzierten Geschäfts mit größter Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Wenn sich das Kreditinstitut auf seine Rolle als Finanzierer beschränkt,

3

obliegt ihm keine allgemeine Verpflichtung, für seinen Kunden die Seriosität der

Anlage (bzw hier des Tilgungsträgers) zu prüfen. Die beklagte Bank schuldete daher

auch keine Beratung in Bezug auf den Tilgungsträger und dessen (durch

Hochrechnungen dargestellte, zu erwartende zukünftige) Performance.

Bei der Gewährung eines Fremdwährungskredits ist demnach eine Obliegenheit der

Bank, mit dem Kunden - zusätzlich zur Kreditberatung - den als Tilgungsträger

dienenden, durch Vermittlung eines Vermögensberaters bereits fertig

abgeschlossenen Versicherungsvertrag zu erörtern, grundsätzlich zu verneinen.

Die Klage wurde daher abgewiesen.

OGH 07.07.2017, 6 Ob 118/17x

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH

8010 Graz, Schmiedgasse 2,

Tel. 0316/832460-166 Fax 0316/832460-10,

office@scherbaum-seebacher.at

FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz

DVR 0820849; UID ATU 53589308